

# RS Vwgh 2002/7/31 2002/13/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2002

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §212a Abs5;

### Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2002/13/0137 E 31. Juli 2002

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/15/0056 E 30. Juni 1994 RS 1 (hier ohne ersten Satz)

### Stammrechtssatz

Dem Abgabenschuldner, der gegen den seine Berufung gegen eine Abgabensfestsetzung erledigenden Bescheid Beschwerde an den VwGH erhebt, steht - sofern die dort genannten Voraussetzungen zutreffen - das Rechtsinstitut der aufschiebenden Wirkung nach § 30 Abs 2 VwGG zur Verfügung. Es besteht jedoch keine gesetzliche Grundlage dafür, die Aussetzung der Einhebung gem § 212a BAO wegen der Erhebung einer Bescheidbeschwerde vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts über den Zeitpunkt der Erlassung der jeweiligen, das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung hinaus auszudehnen.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002130136.X01

### Im RIS seit

08.11.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)